

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

gem. § 38 der Friedhofssatzung vom 03.09.2018
der Kath. Kirchengemeinde St. Martinus, 48268 Greven

§ 1

Die Kath. Kirchengemeinde St. Martinus in Greven erhebt durch die Friedhofsverwaltung für die Benutzung ihres Friedhofes und deren Einrichtung Friedhofsgebühren nach folgender kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigter Friedhofsgebührenordnung. Die Friedhofsgebühren sind ausgewiesen in dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Friedhofsgebührenordnung ist.

§ 2

Gebührensschuldner ist derjenige, der

- a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- b) gebührenpflichtige Handlungen beantragt,
- c) Einrichtungen oder Leistungen des Friedhofes in Anspruch nimmt.

§ 3

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Erteilung des Nutzungsrechtes,
- b) mit Beginn der Verlängerung des Nutzungsrechtes,
- c) bei Erteilung von Zustimmungen bzw. Genehmigungen,
- d) nach Benutzung der Einrichtungen und nach Empfang der Leistungen.

(2) Die Gebühren sind spätestens vier Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu entrichten.

(3) Laut Verwaltungsanordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz durch den Regierungspräsidenten Münster erfolgt die zwangsweise Beitreibung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Greven.

§ 4

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

GEBÜHRENVERZEICHNIS

der Friedhofsgebührenordnung der
Kath. Kirchengemeinde St. Martinus, 48268 Greven

I. Gebühren für Grabstätten

1.) Reihengrab für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €
2.) Reihengrab für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	700,00 €
3.) Reihen-Rasengrab für 30 Jahre mit Pflege und Denkmal	1.380,00 €
4.) Urnengräber	
a) Urnenreihengrab	360,00 €
b) Urnenreihen-Rasengrab mit Pflege und Denkmal für 30 Jahre	1.200,00 €
c) Urnenreihengrab im Urnengemeinschaftsgrab am Ahornweg mit Pflege und Denkmal für 30 Jahre	1.800,00 €
d) Urnenwahlgrab für das auf 30 Jahre ab dem Tag der ersten Beerdigung in dieser Grabstätte laufende Nutzungs- und Bestattungsrecht je Grabstelle	360,00 €
e) Gebühr für die Verlängerung der Ruhefristen auf 30 Jahre ab dem Tage einer weiteren Beerdigung innerhalb der Grabstätte für jedes über die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes hinausgehende Jahr und pro Grabstelle.	12,00 €
f) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Verlängerungsgebühr für 15, 10 oder mindestens jedoch für 5 Jahre erhoben Diese Gebühr beträgt pro Jahr und pro Grabstelle	12,00 €
g) Nutzungsgebühr 2-stelliges Urnen-Rasengrab mit Pflege und Denkmal für das auf 30 Jahre ab dem Tag der ersten Beerdigung in dieser Grabstätte laufende Nutzungs- und Bestattungsrecht	2.400,00 €
h) Gebühr für die Verlängerung der Ruhefristen auf 30 Jahre ab dem Tage einer weiteren Beerdigung innerhalb des Gesamtgrabes für jedes über die gesamte Laufzeit des Nutzungs- und Bestattungsrechtes hinausgehende Jahr und pro Grabbreite. Nach Ablauf der 30-jährigen Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne ist keine weitere Verlängerung auf dieser Grabstätte möglich.	32,90 €
5.) Mehrstellige Grabstätten	
a) Für das auf 30 Jahre ab dem Tag der ersten Beerdigung in dieser Grabstätte laufende Nutzungsrecht je Grabstelle	750,00 €

- b) Gebühr für die Verlängerung der Ruhefristen auf 30 Jahre ab dem Tage einer weiteren Beerdigung innerhalb der Grabstätte für jedes über die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes hinausgehende Jahr und pro Grabstelle 25,00 €
- c) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Verlängerungsgebühr für 15, 10 oder mindestens jedoch für 5 Jahre erhoben.
Diese Gebühr beträgt pro Jahr und pro Grabstelle 25,00 €
- d) Nutzungsgebühr 2-stelliges Erdrasengrab mit Pflege und Denkmal für das auf 30 Jahre ab dem Tag der ersten Beerdigung in dieser Grabstätte laufende Nutzungs- und Bestattungsrecht 2.760,00 €
- e) Gebühr für die Verlängerung der Ruhefristen auf 30 Jahre ab dem Tage einer weiteren Beerdigung innerhalb der Grabstätte für jedes über die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes hinausgehende Jahr und pro Grabstelle. 40,45 €
In einem 2-stelligen Erdrasengrab darf grundsätzlich nur eine Beisetzung pro Grabstelle erfolgen. Nach Ablauf der 30-jährigen Ruhezeit des zuletzt Bestatteten ist keine weitere Verlängerung auf dieser Grabstätte möglich.
- 6.) Gemeinschaftsgrabanlage „Garten der Erinnerung“
- a) Für das auf 30 Jahre ab dem Tag des Erwerbs des Nutzungsrechtes in dieser Erdgrabstätte laufende Nutzungsrecht je Grabstelle 5.410,50 €
- b) Gebühr für die Verlängerung der Ruhefristen auf 30 Jahre ab dem Tage einer weiteren Beerdigung innerhalb der Grabstätte für jedes über die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes hinausgehende Jahr und pro Grabstelle 145,60 €
- c) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Verlängerungsgebühr für 5, 10 oder 15 Jahre erhoben.
Diese Gebühr beträgt pro Jahr und pro Grabstelle 145,60 €
- d) Für das auf 30 Jahre ab dem Tag des Erwerbs des Nutzungsrechtes in dieser Urnengrabstätte laufende Nutzungsrecht je Grabstelle 3.630,50 €
- e) Gebühr für die Verlängerung der Ruhefristen auf 30 Jahre ab dem Tage einer weiteren Beerdigung innerhalb der Grabstätte für jedes über die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes hinausgehende Jahr und pro Grabstelle 97,40 €
- f) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Verlängerungsgebühr für 5, 10 oder 15 Jahre erhoben.
Diese Gebühr beträgt pro Jahr und pro Grabstelle 97,40 €

II. Gebühren für das Ausheben und Schließen eines Grabes und für die Bestattung

1) Bestattungsgebühr Erdbestattung für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	125,00 €
Bestattungsgebühr in bestehenden Wahlgräbern	160,00 €
Bestattungsgebühr Erdbestattung für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	290,00 €
in bestehenden Wahlgräbern	325,00 €
3.) Beisetzung Urne	100,00 €
4.) Für besonderen Leistungsaufwand von Grabdenkmälern, verursacht durch das Entfernen von Grabschmuck, werden Kosten unter Berücksichtigung der Arbeitszeit besonders berechnet (pro Stunde).	35,00 €

III. Gebühren für die Genehmigung einschließlich der Überwachung, Aufstellung und Überprüfung der Standsicherheit von Denkmälern,

1.) Liegendes Denkmal	10,00 €
2.) Stehendes Denkmal	25,00 €

IV. Gebühren für Einfassungen

Die Kosten für die Einfassungen werden nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich der Materialkosten durch die Friedhofsverwaltung abgerechnet.

V. Gebühren für die Benutzung der Ruhekammer, Friedhofskapelle und Versorgungsraum

a) Für die Benutzung der Ruhekammer zwecks Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne bis zu 5 Tagen	80,00 €
Für jeden weiteren angefangenen Tag	15,00 €
b) Für die Benutzung der Friedhofskapelle	150,00 €
c) Für die Benutzung des Versorgungsraumes	100,00 €

VI. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

a) Für die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen für Ausgrabungen und Umbettungen gem. § 25 der Friedhofssatzung	65,00 €
b) Ausgrabung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 €
c) Ausgrabung von Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €
d) Ausgrabung Urne	85,00 €
e) Umbettung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	225,00 €
f) Umbettung von Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	625,00 €
g) Umbettung Urne	185,00 €

VII. Genehmigungsgebühren für die Aufgabe von Nutzungs- und Bestattungsrechten vor Ablauf der Ruhefrist

Aufgabe des Nutzungsrechtes und Antrag auf Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist bzw. Wiederbelegungsmöglichkeit	
a) Verwaltungsgebühren	30,00 €
b) Unterhaltungsgebühren für die Restlaufzeit bis zur Wiederbelegung pro Jahr und pro Grabstelle	
Reihengrab, Wahlgrabstätte	40,00 €
Urnengrabstätte	40,00 €

Vom Tage des Inkrafttretens dieser Friedhofsgebührenordnung gelten alle vom Kirchenvorstand bzw. von der Friedhofsverwaltung erlassenen Bestimmungen, insbesondere die Gebührenordnung vom 26.04.2016 als aufgehoben.

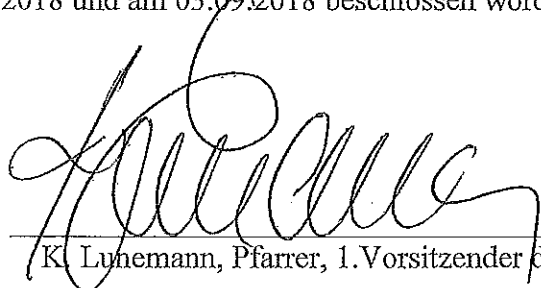
Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt:

- durch zweiwöchigen Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen,
- durch ständigen Aushang im Schaukasten auf dem Friedhof,
- durch eine Zeitungsannonce in den örtlichen Tageszeitungen.

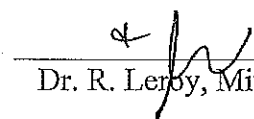
Diese Friedhofsgebührenordnung ist vom Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Martinus in seiner Sitzung am 09.07.2018 und am 03.09.2018 beschlossen worden.

48268 Greven, den 03.09.2018




K. Lunemann, Pfarrer, 1. Vorsitzender des KV


G. Hufelschulte, Mitglied des KV


Dr. R. Lerby, Mitglied des KV

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom
13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) –
erteilt.

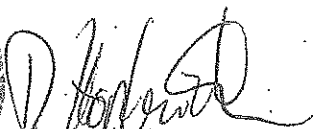
AZ: 110-KKG#38551/2015

kirchenaufsichtlich
G e n e h m i g t

Münster, 09.10.2018

Bischöfliches Generalvikariat
i. V.




D. Hopfenzitz